

Gemeinde Reimlingen
Landkreis Donau-Ries



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Reimlingen**

vom 12.11.2010

Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 19.03.2014

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reimlingen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Kanalerneuerung in Reimlingen, BA 2010

Umfang:

- Nordenstrasse und Hauptstrasse (von Einmündung Nordenstrasse bis Steppachgraben):

Gesamtlänge der Kanalerneuerung: 475 m

bestehend aus: 28 m DN 250 mm PP
131 m DN 300 mm PP
58 m DN 400 mm STB
71 m DN 500 mm STB
187 m DN 700 mm STB

Die Hausanschlussleitungen werden im Straßenbereich erneuert.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem in freiem Gefälle.

- Hauptstrasse von Einmündung Mittelweg bis Schmähinger Strasse und Anfangshaltung Mariannahillweg:

Gesamtlänge der Kanalerneuerung: 475 m

bestehend aus: 37 m DN 250 mm PP
179 m DN 300 mm PP
43 m DN 400 mm STB
129 m DN 500 mm STB
45 m DN 600 mm STB
42 m DN 700 mm STB

Die Hausanschlussleitungen werden im Straßenbereich erneuert.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem in freiem Gefälle.

- Erneuerung Kanal in der Stegwiese:

Gesamtlänge der Kanalerneuerung: 142 m

bestehend aus: 142 m DN 400 mm STB

Die Hausanschlussleitungen werden im Straßenbereich erneuert.
Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem in freiem Gefälle.

Kanalerneuerung in Reimlingen, BA 2011:

Im Jahre 2011 soll ein zweiter Abschnitt der Kanalerneuerung erfolgen, wobei derzeit folgender Umfang angedacht ist:

- Kanalerneuerung Hauptstrasse von Herkheimer Strasse in Richtung Osten
 - Erneuerung der Kanäle im Mariannahillweg, im Kirchberg und Sommerkeller bis zum Kindergarten.
- Hauptstrasse: 185 m DN 300 mm PP
 185 m DN 400 mm STB
 15 m DN 500 mm STB
- Mariannahillweg: 150 m DN 300 mm PP
- Kirchberg/ Sommerkeller:
 300 m DN 300 mm PP

Die Hausanschlussleitungen werden im Straßenbereich erneuert.
Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem in freiem Gefälle.

Anschluss nach Nördlingen

Im Rahmen des Anschlusses nach Nördlingen wird die Kläranlage stillgelegt. Die Anlage bringt derzeit keine ausreichende Reinigungsleistung mehr. Der Vorfluter ist so schwach, dass es keine Einleitgenehmigung für eine neue Kläranlage geben würde.

Folgende Maßnahmen stehen für diesen Abschnitt an:

a) Regenüberlaufbecken

Der erste Teil der Vorklärung wird zu einem Regenüberlaufbecken umgebaut.

Erforderliches Volumen: 903 m³

Die Konzeption zur Umgestaltung der Mischwasserbehandlung sieht vor, den 1. Vorklärteich als Durchlaufbecken im Nebenschluss zu verwenden. Hierfür wird die Trennwand zwischen 1. und 2. Vorklärteich erhöht. Das Trennbauwerk bleibt in seiner Funktion grundsätzlich bestehen. Das hierin vorhandene Gerinne wird in der Form umgebaut, dass der Drosselabfluss am Becken vorbei direkt zur Pumpstation abgeleitet wird. Die bestehende Ablaufleitung DN 300 vom Trennbauwerk zum 2. Vorklärteich bzw. Schönungsteich wird weitergenutzt. Entsprechend der hydraulischen Leistungsfähigkeit dieses Leitungsstrangs wird ein Teilstrom des Beckenüberlaufs hierüber in den Schönungsteich abgeleitet.

Im Becken selbst wird ein Klärüberlauf in der Form integriert, dass an der Ablaufseite eine Kastenrinne installiert wird. Der bestehende Beckenablauf und der Rinnenablauf werden zusammengefasst und an die bestehende Ablaufleitung des Lamellenklärsers angeschlossen. Hierdurch wird zudem sichergestellt, dass der Klärüberlauf über den bestehenden Schönungsteich in den Entwässerungsgraben abgeleitet wird.

Um das Becken ordnungsgemäß bewirtschaften zu können werden gleichmäßig über die Sohlfläche verteilt Strahlpropeller angeordnet. Zur Restentleerung des Beckens wird ein Pumpensumpf in die Beckensohle eingebracht. Über eine in diesem Sumpf fest installierte Tauchmotorpumpe kann das Becken vollständig entleert werden.

b) Pumpwerk

Nach Nördlingen werden im Regenwetterfall 13 l/ s gepumpt. Die Pumpen dienen hierbei gleichzeitig als Drosselorgan. Im Trockenwetterfall wird das gesamte Schmutzwasser zur Nördlinger Kläranlage gepumpt. Hierfür muss eine neue Pumpstation errichtet werden. Es ist vorgesehen, diese mit trocken aufgestellten Pumpen auszurüsten. Der Anschluss erfolgt an die bereits direkt an der Kläranlage vorbeiführende Druckleitung aus Schmähingen.

Investitionskostenbeteiligung der Gemeinde Reimlingen in Nördlingen

Die Gemeinde hat sich wie folgt zu beteiligen:

- a) Restbuchwert der Kläranlage zu dem auf die Baufertigstellung folgenden 31.12., anteilmäßig entsprechend der EW.
- b) Gesamtkosten der Erweiterung der KA Nördlingen, anteilmäßig entsprechend der EW
- c) Beteiligung an der Abwasserleitung „Reimlingen – Stiftungskrankenhaus“ gemäß Vertrag.
- d) Beteiligung an der Abwasserleitung „Stiftungskrankenhaus - Kläranlage“ gemäß Vertrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, in Höhe von 1.726.734,89 €, wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,72 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,71 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reimlingen, den 12.11.2010

gez.

Lutz

1. Bürgermeister

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzung wurden zusammengefasst.